

Hirtenweg, Heierweg, Trift, Hudeweg, Waldemeistraße

"Hirtenweg" und "Heierweg" sind bedeutungsgleiche Bezeichnungen. "Heier" ist die plattdeutsche Form von "Hirte" (heien = hüten). Ein Weg, über den Vieh getrieben wird, ist eine "Trift" (von "treiben"). Die Viehweiden lagen früher oft nicht in unmittelbarer Nähe der Höfe. Das Vieh mußte häufig über weite Entfernungen zur "Hude" getrieben werden.

Vor der Gemeinheitsteilung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verfügten die Bauern im allgemeinen nicht über eigene Weideflächen, sondern nutzten gemeinsam mit ihren Nachbarn die "Waldemei" (auch Gemeinschaft oder Allmende) zur Hude. Zur Waldemei gehörten nicht nur *Wiesen* und *Weiden*, sondern auch *Wälder* und *Wasser*. Sie stellten die bekannten 4 W dar.

Die an einem fest umrissenen Teil der Gemeinheit hudeberechtigten Bauern waren Hudegenossen. Die Anzahl der Kühe, Schafe und Gänse, die den einzelnen Hudegenossen zum Eintrieb in die Hude zugestanden wurde, war abhängig von der Größe des Hofes. Die Viehhude war im allgemeinen Aufgabe eines Bauerschaftshirten, größere Höfe hatten einen eigenen Hirten. Den Hudegenossen stand auch, entsprechend der Größe ihrer Höfe, das Recht der Holz- und Torfentnahme und des Plaggenstechens zur Streu zu.

Die Bezeichnung "Hude" ging schon früh auf die Gemeinschaft der hudeberechtigten Bauern über. So wird in alten Schriftstücken von der "*Hövelhofer Hude*" und der "*Teichwasser-Hude*" berichtet, der indes keine politische Selbständigkeit zukam. Sie gehörte zur "Ostenländer Bauerschaft", die mit den Bauerschaften Delbrück, Hagen, Westenholz und Westerloh die Markgenossenschaft des Delbrücker Landes bildete. Aus den Bauerschaften wurden später politische Gemeinden.

Im Amtsblatt vom 30. April 1827 erinnert die Königlich Preußische Regierung daran, daß alle Bauerschaften gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten halten müssen und daß Vieh nicht durch Kinder allein gehütet werden darf.

Der Erlaß bezieht sich auf ein Fürstbischöflich Paderbornsches Edikt von 1710.

„Als befehlen dieselbe, bei willkürlicher Strafe, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörfern, von denen Gingesessenen und Unterthanen deren Vieh vom gemeinsamen Hirten vorgetrieben, und nicht durch die Jugend allein gehütet werde.“